

# Bundesverband des Detektiv- und Ermittlungsgewerbes e.V. (BuDEG)

## Satzung

---

Neufassung durch Beschluss der außerordentlichen BID e.V. Mitgliederversammlung  
am 23.02.2019 in Berlin

Änderung zur Neufassung durch Beschluss der BID e.V. Mitgliederversammlung am 05.11.2022 in Mainz

### Inhalt

Präambel .....	1
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins .....	2
§ 2 Vereinszweck .....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	3
§ 4 Vereins-Ordnungen.....	3
§ 5 Mitgliedschaft .....	4
§ 6 Beiträge .....	4
§ 7 Organe des Vereins .....	5
§ 8 Mitgliederversammlung.....	5
§ 9 Der Vorstand .....	7
§ 10 Organisation des Vereins.....	8
§ 11 Kassenprüfung.....	8
§ 12 Sanktionen.....	8
§ 13 Satzungsänderungen .....	9
§ 14 Beurkundungen von Beschlüssen .....	9
§ 15 Datenschutz.....	9
§ 16 Auflösung des Vereins.....	10

### Präambel

Mit der Verschmelzung der eingetragenen Vereine

**Bund Internationaler Detektive (BID) e.V.**  
(gegründet 1960)

und

**Bundesverband Deutscher Detektive (BDD) e.V.**  
(gegründet 1983)

werden, dem Willen ihrer Mitglieder gemäß, das Wirken und die Tradition dieser detektivischen Berufsverbände in einer Körperschaft mit der Historie und der Funktion als Standes- und Interessenvertretung der Detektive in Deutschland ununterbrochen fortgesetzt.

Berlin, den 23. Februar 2019

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen

**Bundesverband des Detektiv- und Ermittlungsgewerbes e.V.**  
Kurzform (BuDEG)

und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin (Charlottenburg) unter VR 23382 eingetragen.

2. Der Geschäftssitz ist in Berlin.

Der Gerichtsstand ist der Ort am Sitz der Geschäftsstelle, gem. § 17 Abs. 1 und 3 ZPO.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Zweck und Ziele des Vereins sind:

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung, Vertretung und Wahrung berufsständischer Interessen in den Bereichen:
- a) Ermittlungsdienstleistungen (Detektivgewerbe)
  - b) Ermittlungen durch artverwandte Tätigkeiten
  - c) der Bewachungsfachkräfte im Handel

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

- (2) Förderung der Vereinsmitglieder zur Erlangung einer fachspezifischen Qualifizierung auf der Grundlage des Berufsbildungsplanes für Detektive in Deutschland und im Sinne der Rahmenbedingungen und Anforderungskriterien für die Erbringung gewerblicher privater Ermittlungsdienstleistungen.
- (3) Vertretung der Vereinsmitglieder in der Öffentlichkeit und gegenüber staatlichen Organen und zivilen Einrichtungen.
- (4) Wahrung und Festigung der Voraussetzungen für eine sach- und fachgerechte, eigenverantwortliche, wirtschaftliche Ausübung von Ermittlungsdienstleistungen im Sinne der Berufsordnung für Detektive in Deutschland sowie des Ehrenkodex des Vereins.
- (5) Zu den Aufgaben des Vereins gehören besonders:
- a) Organisation von Fortbildungsveranstaltungen mit speziellem fachlichem Erfahrungsaustausch zwischen Berufskollegen
  - b) Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit vergleichbaren Vereinigungen und ausländischen Berufskollegen
  - c) Den Berufsnachwuchs und seine fachliche Aus- und Weiterbildung zu fördern.

- d) Die Ziele und Aufgaben des detektivischen Dachverbandes zu fördern und zu unterstützen, soweit sie mit den Interessen des Vereins übereinstimmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Finanzwirtschaftliche Verfahrensregelungen sind in der **Finanz-Ordnung** des Vereins festgelegt.
- (3) Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder erlangen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Die Erstattung zweckdienlicher Aufwendungen kann beantragt werden.

### **§ 4 Vereins-Ordnungen**

- (1) Zur Durchsetzung der Rechtssicherheit im Vereinsleben und der Regelung interner Abläufe gelten folgende durch Mitgliederbeschluss in Kraft gesetzte Vereins-Ordnungen:
  - Beitrags-Ordnung
  - Datenschutz-Ordnung
  - Ehrenrat-Ordnung
  - Finanz-Ordnung
  - Geschäfts-Ordnung Verein
  - Geschäfts-Ordnung Vorstand
  - Kassenprüfer-Ordnung
  - Organisations-Ordnung
  - Schiedsstellen-Ordnung
  - Wahl-Ordnung
- (2) Die Vereins-Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Satzung.
- (3) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereins-Ordnungen ist die **Mitgliederversammlung** zuständig, ausreichend für die Annahme ist die einfache Mehrheit.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 24. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützen, die Vereinssatzung anerkennen und über die fachliche und moralisch-sittliche Eignung verfügen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) außerordentliche Mitglieder
  - c) internationale Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
  - e) Fördermitglieder

Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Fördermitglieder können auch juristische Personen werden, über die Annahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Anforderungskriterien an die Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten beschließt die Mitgliederversammlung und legt diese in der **Organisations-Ordnung** des Vereins fest.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 90 Kalendertagen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang, gegeben wurde. Im Fall eines Ausschlusses hat der Vorstand dem Betroffenen die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
- (8) Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Entscheidung Einspruch bei dem Ehrenrat einlegen. Verfahrensregelungen hierzu sind in der **Ehrenrat-Ordnung** festgelegt.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der **Beitrags-Ordnung** geregelt.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Für die Bearbeitung und Prüfung des Aufnahmeantrages wird eine Gebühr erhoben, die nicht rückerstattet wird.

## **§ 7 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
  - a) Präsident
  - b) Erster Vizepräsident
  - c) Zweiter Vizepräsident
3. Der geschäftsführende Vorstand
  - a) Vorstand
  - b) Leiter der Geschäftsstelle
  - c) Schatzmeister
  - d) Vorsitzende der Regionalgruppen
  - e) Leiter Fort- und Weiterbildung
  - f) Syndikus
  - g) Ehrenpräsidenten
  - h) Leiter Fachbereich „Kaufhausdetektive“
  - i) Leiter Fachbereich „externe Fachexperten“
  - j) IKD-Delegierter
  - k) Beauftragter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

(2) Verfahrensregelungen für die Organe des Vereins sind in der **Geschäfts-Ordnung Verein** festgelegt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.  
Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in besonders dringenden und gerechtfertigten Fällen einzuberufen, wenn:
  - a) die Einberufung von 49% (Quorum) Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder
  - b) der Vorstand dies für begründet und erforderlich erachtet.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt auf dem Postweg oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 28 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Kalendertage.

## Satzung

---

- a) Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse (postalisch oder elektronisch) gerichtet ist.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind nach Erhalt der Einladung schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle zu richten. Der Posteingang hat bis spätestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (6) Dringlichkeitsanträge können während der Versammlung gestellt werden, über deren Zulassung entscheidet eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Anzahl (Quorum) der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird gemäß der **Geschäfts-Ordnung Verein** und der **Geschäfts-Ordnung Vorstand** vorbereitet und durchgeführt.
- (9) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.  
Sie bestellt zwei Kassenprüfer auf Grundlage der **Kassenprüfer-Ordnung** des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
  - Beteiligungen
  - Aufnahmen von Darlehen
  - Beiträge
  - alle Ordnungen des Vereins
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins gemäß § 16 der **Vereinsatzung**
  - Wahlen des Vorstandes und einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen immer einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten haben eine Stimme.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (11) Verfahrensregelungen für Wahlen sind in der **Wahl-Ordnung** des Vereins festgelegt.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn § 26 BGB besteht aus dem
  - a) Präsident
  - b) Erster Vizepräsident
  - c) Zweiter Vizepräsident
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam (Vertretungsberechtigung).
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (5) Verfahrensregelungen für den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand sind in der **Geschäfts-Ordnung Vorstand** festgelegt.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Handlungen und Maßnahmen verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (7) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden, die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (9) Die Mitglieder des Ehrenrates und der Leiter der Schiedsstelle sind Wahlfunktionen und unterliegen der Wahlordnung. Beide Funktionsbereiche sind zur Wahrung der Integrität keine Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand.
- (10) Der Vorstand kann Personen für die Leitung der Fort- und Weiterbildung sowie einen Syndikus - der kein Mitglied im Verein ist - berufen, beide gehören dem geschäftsführenden Vorstand an.
- (11) Der Vorstand beruft den IKD-Delegierten.
- (12) Der Vorstand kann Arbeitsgremien und Kommissionen berufen, gegebenenfalls auf Zeit oder für Sonderaufgaben. Deren Arbeitsergebnisse werden ausschließlich dem Vorstand vorgelegt.
- (13) Für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kann der Vorstand eine Arbeitsgruppe oder einen Pressesprecher benennen. Diese Personen arbeiten nach direkten Weisungen des Vorstandes und legen ausschließlich diesem ihre Arbeitsergebnisse vor.

## **§ 10 Organisation des Vereins**

- (1) Der Verein führt in seiner Organisationsstruktur einzelne, unselbstständige **Regionalgruppen**, die ihren Leiter und die Regionalgruppenarbeit selbst bestimmen.
- (2) Verfahrensregelungen zur Durchsetzung der Vereinsarbeit über die Organisationsstruktur sind in der **Organisations-Ordnung** des Vereins festgelegt.
- (3) Die Aufgaben der Organe, der Geschäftsstelle und der weiteren Gremien sind in der **Organisations-Ordnung** des Vereins festgelegt.

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer und zwei Beisitzer.
- (2) Der Kassenprüfer und die Beisitzer (Revision) dürfen keine Mitglieder im Vorstand oder im geschäftsführenden Vorstand sein.
- (3) Die Wiederwahl von Kassenprüfer und Beisitzer ist zulässig.
- (4) Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der **Kassenprüfer-Ordnung** des Vereins festgelegt.

## **§ 12 Sanktionen**

- (1) Mitglieder die vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Tatbestände verstoßen, haben sich ohne Antragstellung vor der vereinsinternen Schiedsstelle zu verantworten:
  - Verstöße gegen die Satzung
  - Vereinschädigendes Verhalten
  - Schädigung des Ansehens des Vereins
  - Störung des Vereinsfriedens
- (2) Verfahrensregelungen der Schiedsstelle sind in der **Schiedsstellen-Ordnung** des Vereins festgelegt.
- (3) Die Schiedsstelle und der Ehrenrat ahnden nach Beweiserhebung das schuldhaftes Verhalten/Handeln des Mitgliedes durch:
  - Rüge, Verweis, Ermahnung oder Verwarnung
  - zeitweilige Freistellung von der Funktion/ von einem Wahlamt
  - Ausschluss aus dem Verein.Diese Vereinsstrafen sind auch zusätzlich zu gesetzlichen Strafen möglich.



**Satzung**

---

- (4) Verfahrensregelungen des Ehrenrates sind in der **Ehrenrat-Ordnung** des Vereins festgelegt.
- (5) Die Entscheidung der Schiedsstelle und des Ehrenrates sind grundsätzlich verbindlich und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt aus wichtigem Grund, insbesondere bei:
  - a) Verstoß gegen Ziele und/oder Interessen des Vereins
  - b) Verstoß gegen Satzung und/oder Ordnung(en)
  - c) der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder
  - d) Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr

**§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
- (2) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 14 Beurkundungen von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen, gemäß § 58 Nr. 4 BGB.

**§ 15 Datenschutz**

- (1) Der Zweck, Umfang und der Umgang (Datenverarbeitung) mit personenbezogenen Daten ist in der **Datenschutz-Ordnung** des Vereins geregelt. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG-neu) werden
  - a) zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins,
  - b) aus Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben,
  - c) im Rahmen der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,
  - d) zu Verwaltungs- und Organisationszwecken im Verein,

**Satzung**

---

e) als beschränkter Auszug aus dem Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft, personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, verarbeitet, gespeichert und zweckgebunden übermittelt.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (*Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten*) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

**§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

---

Mainz, den 05.11.2022

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

---

Engin Akbag  
Präsident des BID e.V.

---

Andreas Heim  
Vizepräsident des BID e.V.

**Satzung**

---

e) als beschränkter Auszug aus dem Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft, personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern erhoben, verarbeitet, gespeichert und zweckgebunden übermittelt.

- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (*Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten*) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.


**§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung.

---

Mainz, den 05.11.2022

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

  
Engin Akbag  
Präsident des BID e.V.

  
Friedhelm Oswald  
Vizepräsident des BID e.V.